

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### medmix Switzerland AG

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Bedingungen") finden Sie im Internet unter [www.medmix.swiss](http://www.medmix.swiss).

#### 1. Allgemein

**1.1.** Die Vereinbarung zwischen medmix Switzerland AG ("Medmix") und dem Besteller ("Käufer") über die von Medmix zu liefernden Produkte ("Produkte") und zu erbringenden Dienstleistungen ("Dienstleistungen") ist nur im Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Medmix ("Liefervertrag") rechtsverbindlich. "Verbundenes Unternehmen" bedeutet in Bezug auf eine der Parteien jedes Unternehmen, das diese Partei beherrscht, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Für diese Zwecke bezieht sich "Kontrolle" auf (a) den direkten oder indirekten Besitz der Befugnis, das Management oder die Politik eines Unternehmens zu lenken, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, durch einen Vertrag oder auf andere Weise, oder (b) den direkten oder indirekten Besitz von mindestens fünfzig Prozent (50%) der stimmberechtigten Wertpapiere oder anderer Eigentumsanteile eines Unternehmens

**1.2.** Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für den Liefervertrag ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von Medmix sowie die vorliegenden Bedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen des Käufers wird hiermit in vollem Umfang widersprochen, ohne dass es einer besonderen oder zusätzlichen Widerspruchserklärung bedarf. Diese Bedingungen gelten auch für Nachbestellungen und Nachlieferungen. Der Liefervertrag besteht aus den folgenden Dokumenten, wobei im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten die folgende Rangfolge gilt:

- (1) Schriftliche Auftragsbestätigung durch Medmix;
- (2) Das Angebot von Medmix;
- (3) Die Systemzeichnungen von Medmix;
- (4) Die Spezifikationen von Medmix;
- (5) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- (6) Schriftliche Bestellung des Käufers.

**1.3.** Eine Aufhebung oder Änderung des Liefervertrags ist ausgeschlossen, es sei denn, sie wurde von Medmix schriftlich genehmigt. Sollte ein schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag über den Verkauf der hierin enthaltenen Produkte und Dienstleistungen bestehen, haben die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages Vorrang, soweit sie mit den vorliegenden Bedingungen nicht übereinstimmen.

#### 2. Lieferung

**2.1.** Die Produkte werden FCA (Incoterms 2020) geliefert, es sei denn, die Parteien haben in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart.

**2.2.** Die Lieferfristen und -termine sind annähernd und gelten nicht als rechtsverbindlich, es sei denn, der Liefervertrag enthält ausdrücklich einen verbindlichen Liefertermin.

**2.3.** Teillieferungen sind zulässig. Können Produkte aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von Medmix liegen, nicht versandt werden, werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers eingelagert.

**2.4.** Jegliche Haftung von Medmix für eine verspätete Lieferung der Produkte ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**2.5.** In Bezug auf die Dienstleistungen wird der Käufer (i) mit Medmix in allen Angelegenheiten kooperieren, die mit den Dienstleistungen in Verbindung stehen, und den Zugang zu den Räumlichkeiten des Käufers sowie zu den Büroräumen und anderen Einrichtungen gewähren, die von Medmix in angemessener Weise für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen angefordert werden; (ii) unverzüglich auf alle Anfragen von Medmix zur Bereitstellung von Anweisungen, Informationen, Genehmigungen, Ermächtigungen oder Entscheidungen reagieren, die in angemessener Weise erforderlich sind, damit Medmix die

Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Liefervertrags erbringen kann; (iii) dem solche Materialien oder Informationen, die Medmix in angemessener Weise anfordert, um die Dienstleistungen rechtzeitig zu erbringen und sicherzustellen, dass diese Käufermaterialien oder -informationen in allen wesentlichen Aspekten vollständig und korrekt sind; und (iv) alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten und die alle geltenden Gesetze in Bezug auf die Dienstleistungen vor dem Datum, an dem die Dienstleistungen beginnen sollen.

#### 3. Preis und Zahlung

**3.1.** Der Verkaufspreis für die Produkte ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig und in der in Rechnung gestellten Währung zu zahlen. Der Käufer und Medmix sind jeweils für die Zahlung ihrer eigenen Steuern, Lizenzgebühren, Zölle oder anderer staatlicher Abgaben (zusammenfassend "Abgaben") verantwortlich, die von der jeweiligen Partei in Verbindung mit einer Bestellung gesetzlich festgelegt oder zu zahlen sind. Alle derartigen, dem Käufer zurechenbaren Abgaben, zu deren Einzug Medmix verpflichtet ist, werden der Medmix-Rechnung als separate Gebühr hinzugefügt.

**3.2.** Das Recht des Käufers zur Verrechnung ist ausgeschlossen.

**3.3.** Die Zahlungstermine müssen auch dann eingehalten werden, wenn der Transport, die Lieferung oder die Abnahme der gelieferten Produkte aus Gründen, die Medmix nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich gemacht wird. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang behält sich Medmix das Recht vor, alle Arbeiten einzustellen, zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die Medmix gemäß dem Vertrag oder nach dem Gesetz oder Billigkeitsrecht hat. Auf verspätete Zahlungen werden ab dem Fälligkeitstag Zinsen in Höhe von einem halb Prozent pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz erhoben. Darüber hinaus hat der Käufer alle angemessenen Anwaltsgebühren, Ausgaben und Kosten zu tragen, die Medmix bei der Eintreibung verspäteter Zahlungen entstehen. Medmix behält sich das Recht vor, diesen Lieferantenvertrag bei Nichtzahlung oder Verzug, der nicht behoben wird, zu kündigen.

#### 4. Eigentumsübergang, Gefahr von Verlust oder Beschädigung

Das Eigentum an den Produkten geht nach vollständigem Eingang des Kaufpreises bei Medmix auf den Käufer über. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht gemäß der vereinbarten Lieferbedingungen auf den Käufer über.

#### 5. Gewährleistung

**5.1.** Produkte: Keine Dispenser: Medmix gewährleistet für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten nach dem Datum der Lieferung ("Gewährleistungsfrist"), dass die Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und den Systemzeichnungen von Medmix entsprechen. Produkte, die vom Käufer verwendet werden, gelten als vom Käufer angenommen. Für reparierte oder ausgetauschte Produkte gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 3 (drei) Monaten nach dem Datum der Lieferung, höchstens jedoch 12 (zwölf) Monate, gerechnet ab dem Datum der ersten Lieferung.

**5.2.** Produkte: Dispenser: Medmix gewährleistet, dass die Medmix Dispenser-Produkte und Dispenser-Komponenten (einzelne und zusammen "Dispenser-Produkte") für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Verkaufsdatum frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind (sofern sie von Medmix entwickelt wurden). Medmix ersetzt, repariert oder erteilt eine Gutschrift (je nachdem, welches Rechtsmittel angemessen ist) für jede Nichtkonformität oder jeden Defekt an den Dispenser-Produkten, der während der Gewährleistungsfrist auftritt. Im Falle einer Reparatur oder eines Austauschs gilt für die Dispenser-Produkte eine

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN medmix Switzerland AG

Gewährleistungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum, an dem die Reparatur abgeschlossen oder der Ersatz geliefert wurde.

**5.3.** Die Gewährleistung entfällt bei unsachgemässer Behandlung oder Lagerung der Produkte, bei Kombination der Produkte mit Produkten Dritter (insbesondere mit Kopien von Produkten), bei normalem Verschleiss oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von Medmix liegen. Bei ordnungsgemässer Behandlung der Produkte, Lagerung bei einer Luftfeuchtigkeit von 50-60% und einer Temperatur von 15-25°C und Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen (z.B. Einwirkung von UV-Strahlung) kann von einer Lebens- und Funktionserwartung von 2 Jahren ausgegangen werden.

**5.4.** Medmix gewährleistet dem Käufer, dass es die Dienstleistungen mit Personal erbringt, das über die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügt und in professioneller und fachmännischer Weise in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards für ähnliche Dienstleistungen arbeitet, und dass es angemessene Ressourcen einsetzt, um seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Liefervertrags nachzukommen.

**5.5.** Mit Ausnahme der Bestimmungen in dieser Ziffer 5 übernimmt Medmix keine Gewähr oder Haftung für die Eigenschaften der Produkte, insbesondere nicht für deren Eignung für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Qualität. Darüber hinaus sind alle Rechte, Rechtsbehelfe, Ansprüche und Forderungen seitens des Käufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rücktritt, Kündigung, Preisminderung und Schadensersatzansprüche, im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Haftung von Medmix für Hilfätigkeiten Dritter im Zusammenhang mit dem Liefervertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen

**5.6. MIT AUSNAHME DER IN DIESEM ABSCHNITT 5 DARGELEGTEN GEWÄHRLEISTUNGEN ÜBERNIMMT MEDMIX KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE DIENSTLEISTUNGEN ODER PRODUKTE. ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN UND STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN WERDEN AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.**

## 6. Verantwortlichkeiten des Käufers und Freistellung

**6.1.** Der Käufer übernimmt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen sowie für die Sicherstellung der Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck, insbesondere hinsichtlich der Verträglichkeit der Produkte mit den Inhaltsstoffen (z.B. chemische Verbindungen, Klebstoffe etc.), der mechanischen, hydraulischen und chemischen Eigenschaften der Produkte (z.B. Verarbeitungseigenschaften, Haltbarkeit, Mischbarkeit und Qualität etc.), der Biokompatibilität, der Sterilität der Produkte oder sonstiger medizinischer oder technischer Wirkungen oder Eigenschaften der Produkte und der damit hergestellten Endprodukte. Der Käufer ist verpflichtet, seine Kunden und die Endverbraucher über die Eigenschaften, den Gebrauch und die Risiken der Produkte rechtskonform zu unterrichten.

**6.2.** Werden Produkte als Teile oder Zubehör in Medizinprodukte im Sinne des jeweils geltenden Rechts integriert oder mit Medizinprodukten kombiniert, so liegt es in der alleinigen Verantwortung des Käufers, alle mit diesen Medizinprodukten verbundenen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere trägt der Käufer die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden, Endverbrauchern, Patienten und Behörden.

**6.3.** Wenn Medmix die Produkte als Hersteller von Produkten im Sinne von Art. 2(30) der Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 ("MDR"),

erfüllt Medmix alle Pflichten eines Herstellers gemäß der MDR, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Art. 10 der MDR.

- a. Wenn der Käufer das Produkt wie in Abschnitt 6.3 beschrieben in andere Gebiete außerhalb der EU importiert, verkauft und vertreibt, muss der Käufer in seinem Namen alle behördlichen Genehmigungen, Registrierungen, Lizenzen oder andere Erlaubnisse einholen und aufrechterhalten, die erforderlich sind, um das Produkt in das Gebiet zu importieren, zu lagern, zu verkaufen, zu vertreiben, zu bewerben und zu handhaben (im Folgenden als "Genehmigungen" bezeichnet). Medmix stellt alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erlangung der Genehmigungen erforderlich sind, entweder dem Käufer oder nach dem Ermessen von Medmix direkt den zuständigen Behörden, die die Genehmigungen erteilen, je nach Sachlage. Die Kosten für solche Genehmigungen werden vom Käufer getragen.
- b. Wenn der Käufer die regulatorischen Anforderungen nach geltendem Recht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017) erfüllt hat, um ein rechtmäßiger Hersteller des Produkts zu sein, wird dies auf allen Etiketten und Werbematerialien durch die Verwendung von harmonisierten Symbolen deutlich dargestellt, um den Käufer als rechtmäßigen Hersteller zu kennzeichnen..

**6.4.** Gilt der Käufer als Händler der Produkte im Sinne von Art. 2(34) der MDR, hat der Käufer alle Verpflichtungen eines Händlers gemäß der MDR zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Art. 14, 16 und 25 der MDR. Insbesondere muss der Käufer, bevor er ein Produkt in einem relevanten Gebiet auf dem Markt bereitstellt, überprüfen, ob alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. das hat die Produkt CE-Kennzeichnung erhalten und die EU-Konformitätserklärung für das wurde Gerät ausgestellt;
- b. den Produkten sind die vom Hersteller gemäß Art. 10(11) der MDR zu liefernden Informationen beigelegt;
- c. für importierte Produkte hat der Importeur die Anforderungen von Art. 13(3) der MDR erfüllt;
- d. der Hersteller hat ggf. eine UDI zugewiesen.
- e. Solange sich das Produkt in seiner Verantwortung befindet, muss der Käufer jederzeit sicherstellen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen mit den von Medmix festgelegten Bedingungen übereinstimmen.
- f. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte in Übereinstimmung mit (i) der guten Industriepraxis, (ii) den Anweisungen in der Gebrauchsanweisung sowie (iii) allen spezifischen Anweisungen von Medmix zu lagern, zu vertreiben und zu behandeln. Der Käufer verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Medmix (i) die Produkte oder deren Verpackung nicht zu modifizieren oder zu verändern und (ii) die Produkte nicht außerhalb ihres von Medmix festgelegten Verwendungszwecks zu fördern, zu bewerben, zu verkaufen und zu vertreiben.
- g. Der Käufer führt Aufzeichnungen, um eine wirksame Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Bei der Verteilung von Produkten an Endkunden dokumentiert der Käufer die aufgezeichneten Transaktionen einschließlich der Angaben zum Empfänger und der relevanten Produktinformationen.
- h. Ist der Käufer der Ansicht oder hat er Grund zu der Annahme, dass die in 6.4 beschriebenen Produkte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, darf er die Produkte nicht auf dem Markt bringen, bevor die Konformität hergestellt ist, und er muss Medmix darüber informieren.
- i. Wenn der Käufer Beschwerden oder Berichte von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Patienten oder Anwendern über vermutete Vorfälle im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Produkten erhalten hat, muss er diese Informationen unverzüglich an Medmix weiterleiten. Soweit erforderlich, arbeitet der Käufer mit Medmix und den zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass alle

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN medmix Switzerland AG

erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, die Medmix für notwendig erachtet, um die Konformität des Produkts herzustellen, es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, soweit dies angemessen ist.

**6.5.** Der Käufer stellt Medmix, einschliesslich seiner verbundenen Unternehmen und deren Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter, von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung und Verwendung der Produkte, der Integration der Produkte in oder ihrer Kombination mit Medizinprodukten oder mit anderen Produkten oder im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Vermarktung, dem Verkauf und der Verwendung der Endprodukte frei. Für den Fall, dass Medmix durch ein rechtskräftiges und verbindliches Urteil eines zuständigen Gerichts nach den geltenden Produkthaftungsgesetzen haftbar gemacht wird, übernimmt Medmix seinen Haftungsanteil aus den Ansprüchen Dritter entsprechend.

**6.6.** Der Käufer ist verpflichtet, Medmix in seine Haftpflichtversicherung für Schäden im Zusammenhang mit dem Produkt im Umfang der Freistellung gemäß Ziffer 6.5 einzuschließen, die mit einem Regressverzicht zu Gunsten von Medmix zu verbinden ist. Der Nachweis dieses Versicherungsschutzes ist auf Verlangen in branchenüblicher Weise zu bescheinigen.

### 7. Haftungsbeschränkung

**7.1.** UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESEM VERTRAG, EINSCHLIESSLICH ALLER DOKUMENTE, DIE BESTANDTEIL DIESES VERTRAGS SIND, UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, HAFTET MEDMIX GEGENÜBER DEM KÄUFER IN KEINEM FALL FÜR GEWINN- ODER EINKOMMENSVERLUSTE, NUTZUNGSAUSFALL, PRODUKTUNSUNTERBRECHUNG, KAPITALKOSTEN, KOSTEN FÜR GEKAUFTEN ODER ERSATZSTROM, JEGLICHE UND ALLE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERZÖGERUNGEN ODER FÜR INDIREKTE, STRAFENDE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN ODER ANSPRÜCHE DER KUNDEN DES KÄUFERS AUF SOLCHE SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, UNABHÄNGIG DAVON, OB EINE SOLCHE HAFTUNG AUF VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), GESETZ ODER EINER ANDEREN GESETZLICHEN HAFTUNGSGRUNDLAGE BERUHT.

**7.2.** DIE HIER DARGELEGTEN RECHTSMITTEL DES KÄUFERS SIND AUSSCHLIESSLICH, UND DIE HAFTUNG VON MEDMIX AUS VERTRAG, SCHADENSERSATZ, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), GEWÄHRLEISTUNG, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG ODER ANDERWEITIG ÜBERSTEIGT NICHT DEN NETTOWERT DER GELIEFERTEN PRODUKTE, DIE DIE URSCHE DES SCHADENS WAREN, ODER CHF 25'000 (FÜNFUNDZWANZIGTAUSEND SCHWEIZER FRANKEN), JE NACHDEM, WELCHER BETRAG NIEDRIGER IST, ES SEI DENN, DIE ANSPRÜCHE BERUHEN AUF GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSÄTZLICHEM VERSCHULDEN VON MEDMIX.

**8. Höhere Gewalt.** Die Haftung von Medmix ist im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskonflikte, behördliche Maßnahmen, Zufall, Handlungen des Käufers oder eines seiner Kunden, Transportschwierigkeiten, Probleme bei der Anlieferung von Rohstoffen oder andere Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Medmix liegen, ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt bei Medmix, dem Käufer oder einem Dritten eingetreten sind. Im Falle höherer Gewalt wird der Liefertermin um die Dauer der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung verlängert. Sollte der Zustand der höheren Gewalt länger als drei Monate andauern, können sowohl Medmix als auch der Käufer den Liefervertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen. In diesem Fall ist der Käufer für die

Zahlung des unbezahlten Teils der gelieferten Produkte verantwortlich. Alle verbleibenden Leistungsverpflichtungen auf beiden Seiten entfallen.

**9. Vertrauliche Informationen.** Alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen von Medmix, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Spezifikationen, Muster, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsabläufe, Kundenlisten, Preise, Rabatte oder Nachlässe, die dem Käufer von Medmix offengelegt werden, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Form oder auf anderen Medien offengelegt werden, und unabhängig davon, ob sie als "vertraulich" in Verbindung mit diesem Lieferantenvertrag gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert werden, sind vertraulich und dienen ausschließlich der Durchführung dieses Lieferantenvertrags und dürfen nicht offengelegt oder kopiert werden, es sei denn, Medmix hat dies im Voraus schriftlich genehmigt. Auf Verlangen von Medmix hat der Käufer alle von Medmix erhaltenen Unterlagen und sonstigen Materialien unverzüglich zurückzugeben. Medmix hat bei einem Verstoß gegen diesen Abschnitt Anspruch auf eine Unterlassungserklärung. Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die: (a) öffentlich zugänglich sind; (b) dem Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind; oder (c) die der Käufer rechtmäßig auf nicht vertraulicher Basis von einem Dritten erhalten hat.

### 10. Geistiges Eigentum und Know-how

**10.1.** Jegliches geistige Eigentum, einschließlich des für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung der Produkte erforderlichen Know-hows, verbleibt im alleinigen Eigentum von Medmix. Vorbehaltlich der zwingenden Rechte gemäß den anwendbaren Gesetzen über geistiges Eigentum werden dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen keine Rechte an geistigem Eigentum oder Know-how gewährt.

**10.2.** Alle Entdeckungen, Erfindungen, Entwicklungen, Verbesserungen und Techniken in Bezug auf die Produkte von Medmix (unabhängig davon, ob sie patentrechtlich oder anderweitig schutzfähig sind oder nicht), die Medmix oder Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer von Medmix allein oder zusammen mit anderen entwickeln, konzipieren oder herstellen und die direkt oder indirekt aus der Durchführung der Arbeiten von Medmix resultieren, sind das alleinige und uneingeschränkte Eigentum von Medmix.

**10.3.** Medmix gewährt dem Käufer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, widerrufliches, weltweites, unentgeltliches Recht zur Nutzung dieses geistigen Eigentums in dem Umfang, der für die Nutzung der Produkte gemäß dem Lieferantenvertrag erforderlich ist. Insbesondere gewährt Medmix dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Marken, Handelsnamen oder Logos (zusammen die "MARKEN") und jegliches urheberrechtlich geschütztes Material, das in den Produkten enthalten ist, zu nutzen, wenn dies für den Verkauf der Produkte oder jeglicher Produkte, die Produkte enthalten, erforderlich ist. Nichts in diesem Liefervertrag ist so auszulegen, dass dem Käufer und seinen Verbundenen Unternehmen ein Recht, ein Titel, ein Anteil oder eine Lizenz an den MARKEN gewährt wird ausser in dem begrenzten Umfang, der zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Liefervertrag erforderlich ist. Medmix sichert zu und gewährleistet, dass es alle erforderlichen Rechte zur Nutzung der MARKEN in Verbindung mit dem Produkt besitzt oder anderweitig über sie verfügt. Jegliche Nutzung der MARKEN erfolgt im Namen von Medmix und kommt Medmix zugute.

**10.4.** Der Käufer und seine Verbundenen Unternehmen sind verpflichtet:  
a. die Richtlinien und Anweisungen von Medmix bezüglich der Verwendung der Marken, die dem Käufer von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden, einzuhalten. Insbesondere wird der Käufer bei jeder Verwendung der Medmix-Marken (in schriftlichen Dokumenten, einschließlich Verkaufs- und/oder Lieferdokumenten, und/oder im Internet) darauf hinweisen, dass es sich um Marken handelt, indem er das Symbol™ verwendet und dass sie Medmix gehören. Der Käufer

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN  
medmix Switzerland AG

- wird diese ordnungsgemäße Verwendung der Medmix-Marken regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) durch Screenshots, Fotos und/oder PDF-Scans dokumentieren und Medmix auf Anfrage Kopien dieser Dokumentation zur Verfügung stellen.
- b. Weder die Marken noch andere Marken, Handelsnamen, Designs, Slogans oder Symbole, die den Marken zum Verwechseln ähnlich sind, auf anderen Produkten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Medmix zu verwenden.
  - c. Nicht zu versuchen, die Marken (oder eine verwechselbar ähnliche Marke) zu registrieren (oder einen Dritten bei der Registrierung zu unterstützen) oder irgendwelche Massnahmen zu ergreifen, die mit dem Eigentum von Medmix an den Marken in irgendeiner Gerichtsbarkeit unvereinbar sind.
  - d. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat Medmix keinerlei Rechte an Warenzeichen oder Handelsnamen des Käufers und erwirbt auch keine solchen. Ebenso hat der Käufer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, keinerlei Rechte an Warenzeichen oder Handelsnamen von Medmix und erwirbt auch keine Rechte daran.
  - e. Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen dürfen weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, den Namen von Medmix oder ein Warenzeichen oder einen Handelsnamen, das bzw. der jetzt oder in Zukunft im Besitz von Medmix ist oder von Medmix verwendet wird, als Teil des Firmen- oder Geschäftsnamens des Käufers oder in irgendeiner anderen Weise verwenden, es sei denn, dies geschieht ausschließlich zum Zweck des Angebots, des Verkaufs und des Vertriebs von Produkten oder Produkten, die Produkte enthalten, in der Art und Weise und in dem Umfang, dem Medmix ausdrücklich schriftlich zustimmen kann.
  - f. Der Käufer hat es strikt zu unterlassen, die Verpackungen, Warenzeichen, Logos, Beschriftungen oder Markierungen der Produkte zu verändern oder in irgendeiner Weise zu modifizieren oder zu verändern.
  - g. Für den Fall, dass derartige Marken oder Handelsnamen in irgendeiner Weise vom Käufer und seinen verbundenen Unternehmen in Verbindung mit dem Unternehmens- oder Geschäftsnamen des Käufers und/oder seiner verbundenen Unternehmen mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Medmix verwendet werden, muss der Käufer nach Beendigung des Lieferantenvertrags jegliche derartige Verwendung einstellen und darf danach keine Marke oder keinen Namen verwenden, die/der einer Marke oder einem Handelsnamen, die/der im Besitz von Medmix ist oder von Medmix verwendet wird, so ähnlich ist, dass sie/er zu Verwechslungen oder Unsicherheiten in Bezug auf die von Medmix hergestellten oder vermarkten Produkte führen kann.

**11. Erfüllungsort.** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Parteien im Zusammenhang mit dem Lieferantenvertrag ist der Sitz von Medmix.

**12. Einhaltung anwendbaren Rechts**

**12.1.** Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze in Bezug auf Kartellangelegenheiten, Korruption, Handelskontrolle, Sanktionen und sexuelle Belästigung. Jede Partei erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass sie weder direkt noch über einen Mittelsmann Bestechung oder Korruption im Sinne der anwendbaren Gesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act und alle anderen anwendbaren Antikorruptionsgesetze und -vorschriften, begehen wird, indem sie einem Regierungsbeamten Geld oder andere Wertgegenstände gibt, anbietet oder verspricht, noch an eine politische Partei, einen Beamten oder einen Kandidaten mit dem Ziel, eine Amtshandlung oder Entscheidung dieser Personen in ihrer amtlichen Eigenschaft zu beeinflussen, oder mit dem Ziel, eine solche Person zu veranlassen, ihre amtliche Eigenschaft zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung der

Regierung oder eines ihrer Organe zu beeinflussen, um Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag zu erhalten oder zu behalten.

**12.2.** Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer aussenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen, einschließlich solcher betreffend Import, Exportkontrolle, Sanktionen sowie Anti-Boykott-Gesetze (zusammen „Aussenwirtschaftsrecht“). Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig ausgeschlossen, suspendiert, Vermögenssperrungen oder Blockierungssanktionen unterworfen, noch anderweitig vom Export, Re-Export, der Übertragung, dem Empfang, dem Erwerb, der Verarbeitung oder der sonstigen Teilnahme an einer Transaktion im Zusammenhang mit einem Produkt ausgeschlossen oder beschränkt ist (nachfolgend „Sanktionspartei“).

**12.3.** Der Käufer darf kein Produkt exportieren, übertragen, re-exportieren, transportieren oder weiterleiten an eine Sanktionspartei oder an eine Destination, die Gegenstand umfassender Sanktionen, Exportbeschränkungen oder sonstiger Handelsbeschränkungen gemäß dem Außenwirtschaftsrecht ist (nachfolgend „Embargojurisdiktion“). Ungeachtet des Vorstehenden darf der Käufer Produkte, die Komponenten von medmix enthalten, unmittelbar oder mittelbar in jedes Land verkaufen, sofern:

- a) der Käufer als OEM und rechtlicher Hersteller seiner eigenen Produkte handelt und seinen Sitz sowie seine Organisationsstruktur außerhalb einer Embargojurisdiktion hat.
- b) das Produkt des Käufers für Zwecke der US-Sanktionscompliance die Definition eines „device“ oder „drug“ gemäß Section 201 des U.S. Federal Food, Drug, and Cosmetic Act (21 U.S.C. 321) erfüllt und weder als Dual-Use-Gut noch auf einer Kontrollliste nach dem Außenwirtschaftsrecht eingestuft ist.
- c) die Transaktion gemäß dem Außenwirtschaftsrecht aufgrund allgemeiner oder spezifischer Genehmigungen oder Ausnahmebestimmungen zulässig ist und die Transaktion keine Sanktionspartei einbezieht.
- d) der Käufer Dokumentationen vorhält, die die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen nachweisen.

Der Käufer hat auf eigene Kosten sämtliche gemäß dem Außenwirtschaftsrecht erforderlichen Lizzenzen, Genehmigungen, Zertifizierungen oder sonstigen behördlichen Erlaubnisse einzuholen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung notwendig sind, und hat auf Anfrage Kopien solcher Genehmigungen oder Lizzenzen vorzulegen.

**12.4.** Der Käufer verpflichtet sich, den Medmix Business Partner Code of Business Conduct zu beachten und einzuhalten. Eine Kopie des Geschäftspartner-Verhaltenskodex kann unter [www.medmix.swiss](http://www.medmix.swiss) eingesehen werden.

**12.5.** Der Käufer muss Medmix unverzüglich über Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts unterrichten. Der Käufer erkennt an, dass Medmix das Recht hat, die Einhaltung des Käufers in Verbindung mit den Transaktionen, die mit dem Vertrag verbunden sind, und aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, einschließlich aller Handelskontrollgesetze, zu prüfen. Nach dem Ermessen von Medmix kann ein unabhängiger Dritter ausgewählt werden, um eine Prüfung durchzuführen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen, und der Käufer muss bei allen angemessenen Anfragen im Zusammenhang mit der Prüfung vollständig kooperieren.

**13. Beendigung.** Zusätzlich zu allen Rechtsmitteln, die unter diesen Bedingungen vorgesehen sind, kann Medmix diesen Lieferantenvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn der Käufer (a) einen fälligen Betrag unter diesem Lieferantenvertrag nicht bezahlt und dieses Versäumnis 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Käufers über die Nichtzahlung anhält; (b) eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN  
medmix Switzerland AG

eingehalten hat; oder (c) zahlungsunfähig wird, einen Konkursantrag stellt oder ein Konkurs-, Zwangsverwaltungs-, Reorganisations- oder Abtretungsverfahren zugunsten der Gläubiger einleitet oder eingeleitet hat.

**14. Abtretung.** Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Medmix keine seiner Rechte abtreten oder seine Verpflichtungen aus diesem Lieferantenvertrag übertragen. Jede vermeintliche Abtretung oder Übertragung, die gegen diesen Abschnitt verstößt, ist null und nichtig. Keine Abtretung oder Übertragung entbindet den Käufer von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Liefervertrags.

**15. Verzicht.** Ein Verzicht von Medmix auf eine der Bestimmungen dieses Liefervertrags ist nur dann wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich niedergelegt und von Medmix unterzeichnet wurde. Die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung eines Rechts, eines Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Privilegs aus diesem Liefervertrag kann nicht als Verzicht auf dieses Recht ausgelegt werden. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Privilegs im Rahmen dieser Vereinbarung schliesst die Ausübung anderer Rechte, Rechtsmittel, Befugnisse oder Privilegien aus.

**16. Beziehung zwischen den Parteien.** Die Beziehung zwischen den Parteien ist die eines unabhängigen Unternehmers. Nichts in diesem Liefervertrag ist so auszulegen, dass eine Agentur, eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine andere Form eines gemeinsamen Unternehmens, eines Arbeitsverhältnisses oder eines Treuhandverhältnisses zwischen den Parteien entsteht, und keine Partei ist befugt, für die andere Partei Verträge abzuschließen oder sie in irgendeiner Weise zu binden.

**17. Mitteilungen.** Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und andere Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags (jeweils eine "Mitteilung") müssen schriftlich erfolgen und an die auf der Vorderseite der Auftragsbestätigung angegebenen Adressen oder an eine andere, von der empfangenden Partei schriftlich angegebene Adresse gerichtet werden. Alle Mitteilungen werden durch persönliche Übergabe, durch einen staatlich anerkannten Übernacht-Kurier (mit Vorauszahlung aller Gebühren), per E-Mail (mit Bestätigung der Übermittlung) oder per Einschreiben (in jedem Fall mit Rückschein und Vorauszahlung des Portos) zugestellt. Sofern in diesem Liefervertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist eine Mitteilung nur dann wirksam, (a) wenn sie bei der empfangenden Partei eingeht, und (b) wenn die Partei, die die Mitteilung macht, die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt hat.

**18. Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieses Liefervertrags in einer Rechtsordnung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht die anderen Bestimmungen dieses Liefervertrags oder macht diese Bestimmungen in einer anderen Rechtsordnung ungültig oder nicht durchsetzbar. Bestimmungen dieser Bedingungen, die ihrer Natur nach über ihre Laufzeit hinaus gelten sollten, bleiben auch nach Beendigung oder Ablauf dieses Liefervertrags in Kraft, jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Bestimmungen: Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Einhaltung von Gesetzen, geistiges Eigentum, vertrauliche Informationen, Gerichtsstand und anwendbares Recht und Überleben.

**19. Gerichtsstand und Anwendbares Recht.** Der Liefervertrag, einschliesslich der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, unterliegt dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11. April 1980 (CISG). Gerichtsstand ist das Domizil von Medmix. Medmix ist berechtigt, den Käufer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.